



**Schulpsychologischer  
Beratungsdienst  
im Bezirk Hinwil**

---

Sennweidstr. 1  
8608 Bubikon  
Telefon 055 253 60 30  
sekretariat.bubikon@spbd.ch

---

Bahnhofstr. 100  
8620 Wetzikon  
Telefon 044 932 77 76  
sekretariat.wetzikon@spbd.ch

---

Wetzikon, im Oktober 2008

## **Anmeldungen an den Schulpsychologischen Beratungsdienst: Vorgehen nach der Umsetzung der neuen sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)**

Im neuen Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG) und den neuen Verordnungen zu den sonderpädagogischen Massnahmen sind Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst in folgenden Fällen vorgesehen:

- Sonderschulungen im Auftrag der Schulpflege (§ 37 VSG, § 25 VSM).
- bei Uneinigkeiten über die sonderpädagogische Massnahme (§ 38 VSG, § 25 VSM)
- bei Unklarheiten betreffend der Massnahme und / oder der Förderung (§ 25 VSM).

Vor einer Anmeldung zur Abklärung beim SPBD wird in der Regel ein Schulisches Standortgespräch durchgeführt. In Schulgemeinden mit Fachteam wird eine mögliche Anmeldung zuerst im Fachteam besprochen.

Bei der Frage nach einer Sonderschulung und bei Uneinigkeit nach einem Schulischen Standortgespräch ist eine schulpsychologische Abklärung obligatorisch.

Für eine Anmeldung beim SPBD ist die Zustimmung der Eltern notwendig. Im Ausnahmefall kann eine Abklärung auch von der Schulpflege gegen den Willen der Eltern angeordnet werden (§38 VSG).

Nach einer Abklärung unterbreiten Eltern und Lehrpersonen aufgrund unserer Empfehlungen der Schulleitung einen Vorschlag für die Massnahme (§ 26 VSM). Wenn keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schulpflege (§ 26 VSM).

Das Vorgehen bei Abklärungen zu Sonderschulungen und zu den sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule ist in den Merkblättern des Volksschulamtes näher beschrieben ([www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) > Sonderpädagogische Themen > Zuweisungsverfahren).

**Das Anmeldeprozedere an den Schulpsychologischen Dienst** wird im Konzept Schulpsychologie genauer geregelt werden. Bis jetzt gibt es dazu noch keine Empfehlungen des Volksschulamtes. Wir empfehlen den Schulgemeinden bis dahin folgende Regelungen:

Abklärungen bei Unklarheiten zu sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule:

Anmeldung durch Eltern und Lehrperson (Unterschrift).

Visierung der Anmeldung durch die Schulleitung (zusätzliche Visierung durch die Schulpflege möglich).

Abklärungen bei Uneinigkeiten zu sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule:

Anmeldung durch Eltern und Lehrperson (Unterschrift).

Visierung der Anmeldung durch die Schulleitung (zusätzliche Visierung durch die Schulpflege möglich).

Abklärungen bei der Frage nach Sonderschulungen:

Anmeldung durch Eltern und Lehrperson (Unterschrift).

Visierung der Anmeldung durch die Schulleitung und die Schulpflege.

Weil die Schulleitungen für die Entscheidung der sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule (IF, Einschulungs- und Kleinklassen, Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie, audiopädagogische Massnahmen, Aufnahmeunterricht) zuständig sind, ist es sinnvoll, wenn Anmeldungen zu diesen Fragestellungen auch von der Schulleitung visiert werden. Bei Fragen nach Sonderschulungen muss der Auftrag zur Abklärung von der Schulpflege kommen und muss deshalb auch zwingend von der Schulpflege visiert werden.

Richard Tschannen  
Leiter SPBD